

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 25/07 B

L 11 KA 25/05 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 2 KA 23/03 (SG Münster)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Beschwerdeausschuss bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe,
Auf der Horst 25, 48147 Münster,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

1. Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe,
Auf der Horst 25, 48147 Münster,
2. AOK Westfalen-Lippe - Die Gesundheitskasse,
Nortkirchenstraße 103-105, 44263 Dortmund,
3. Vereinigte IKK,
Burgwall 20, 44135 Dortmund,
4. Landesverband der Betriebskrankenkassen Nordrhein-Westfalen,
Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen,
5. Landwirtschaftliche Krankenkasse Nordrhein-Westfalen,
Hauptverwaltung und Regionaldirektion Münster,
Hoher Heckenweg 76-80, 48147 Münster,
6. Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,
7. Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,
8. Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juni 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. E n g e l m a n n , die Richter Dr. W e n n e r und G a s s e r sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. U m l a n d und W o e l k i beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 7. März 2007 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird auf 34.756,56 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 Der Kläger wendet sich als Insolvenzverwalter des Zahnarztes Dr. K. gegen Kürzungen dessen vertragszahnärztlichen Honorars in den Quartalen I/1998 bis IV/1999 im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung. In den streitbefangenen Quartalen überschritt die Honorarforderung dieses Zahnarztes bei unterdurchschnittlichen Fallzahlen den Fallwert der Vergleichsgruppe zwischen 45 % und 93 %. Der Prüfungsausschuss kürzte das Honorar für Leistungen nach einzelnen Gebührendziffern um Werte zwischen 100 % und 300 %. Im Widerspruchsverfahren setzte der beklagte Beschwerdeausschuss Honorarkürzungen je Behandlungsfall fest, soweit der durchschnittliche Fallwert um mehr als 50 % überschritten wurde.
- 2 Klage und Berufung sind erfolglos geblieben. Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 7.3.2007 macht der Kläger geltend, im Rechtsstreit seien Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden (Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG).

II

- 3 Die Beschwerde hat keinen Erfolg. Sie ist teilweise unzulässig und im Übrigen unbegründet.
- 4 Soweit der Kläger - wie bereits im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren B 6 KA 67/06 B (dazu Beschluss des Senats vom 14.12.2005) - für grundsätzlich bedeutsam hält, ob die dem ange-



fochtenen Bescheid des Beklagten zugrunde liegenden Prüfanträge verfristet sind, kommt den damit im Zusammenhang stehenden Fragen grundsätzliche Bedeutung nicht zu. In der Rechtsprechung des Senats ist geklärt, welche Anforderungen an die Gestaltung von Fristen in Prüfvereinbarungen auf der Grundlage des § 106 Abs 3 SGB V in der hier maßgeblichen Fassung zu stellen sind (zB BSG SozR 3-2500 § 106 Nr 53). Im vorliegenden Fall besteht die Besonderheit, dass in § 11 der Verfahrensordnung (VerfO) von den Gesamtvertragspartnern im Bezirk der zu 1) beigeladenen Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZÄV) vereinbart worden ist, dass Prüfanträge für die letzten vier Quartalsabrechnungen gestellt werden können, für die den Verbänden der Kassen die Statistiken nach § 6 VerfO vorliegen. § 6 aaO verpflichtet die KZÄV, die benötigten statistischen Daten innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Quartals den Krankenkassenverbänden vorzulegen. Diese Frist hat in den hier streitbefangenen Quartalen nach der Mitteilung des beklagten Beschwerdeausschusses gegenüber dem Sozialgericht (SG) deshalb nicht eingehalten werden können, weil die konservierend-chirurgischen Leistungen ab dem Quartal I/1997 nach den Bestimmungen des (Bundes-)Vertrages über den Datenträgeraustausch auf elektronischen Datenträgern mit den gesetzlichen Krankenkassen abgerechnet werden mussten. Bevor die Datenlieferung von der KZÄV an die von den Krankenkassen benannten Annahmestellen erfolgen konnte, musste auf Bundesebene ein Testverfahren durchgeführt werden, um möglicherweise noch weitere technische Änderungen an dem Datenaustausch vornehmen zu können. Die Gesamtvertragspartner haben deshalb am 30.7.1997 vereinbart, dass die in § 11 VerfO normierte Frist zur Stellung eines Prüfantrages durch die Krankenkassen erst zu laufen beginnen sollte, sobald die Datenträger für die Auffälligkeits- und Zufälligkeitsprüfung bei der Datensammelstelle der Krankenkassen eingegangen waren. Vor diesem Hintergrund hat die Frage, ob die Prüfanträge in der durch ein singuläres Ineinandergreifen von neuen Abrechnungsvorgaben auf der Bundesebene und anzupassenden gesamtvertraglichen Vereinbarungen gekennzeichneten Lage fristgerecht gestellt worden sind, keine grundsätzliche Bedeutung.

- 5 Wirtschaftlichkeitsprüfungsverfahren müssen auch dann durchgeführt werden, wenn im Zuge einer technischen Umstellung die Abrechnungsunterlagen, die die Krankenkassen zur Vorbereitung von Prüfanträgen benötigen, diesen nicht so zeitnah wie unter anderen Voraussetzungen vereinbart zugeleitet werden können. Es bedarf keiner Klärung in einem Revisionsverfahren, ob durch die Umstellung des Verfahrens der Datenübermittlung auf elektronischen Datenträgeraustausch die Regelung in § 6 VerfO über die Frist zur Vorlage der Daten von der KZÄV an die Krankenkassen derogiert oder durch die Vereinbarung der Gesamtvertragspartner vom 30.7.1997 geändert worden ist, oder ob diese Vorschrift, soweit sie endgültig zur Nichtdurchführbarkeit der Prüfverfahren aufgrund von veränderten tatsächlichen Bedingungen der Datenübermittlung hinauslaufen würde, wegen Unvereinbarkeit mit Bundesrecht unwirksam wäre (vgl dazu allg zB BSG SozR 3-2500 § 106 Nr 53 S 290). Vertrauensschutzaspekte des Klägers sind hier von vornherein nicht betroffen, weil das Berufungsgericht festgestellt hat, dass der Vorstand der Beigeladenen zu 1) die betroffenen



Zahnärzte regelmäßig über das Verfahren informiert hat. Deshalb konnten die Zahnärzte nicht davon ausgehen, dass Wirtschaftlichkeitsprüfungsverfahren für die streitbefangenen Quartale nicht mehr durchgeführt würden. Die Krankenkassen haben die Frist des § 11 VerFO für die Stellung von Prüfanträgen im Übrigen eingehalten.

- 6 Soweit die Beschwerde weiterhin für grundsätzlich bedeutsam hält, inwieweit das SG an die Anerkennung von Praxisbesonderheiten im Bescheid des beklagten Beschwerdeausschusses gebunden ist, ist die Beschwerde unzulässig. Die grundsätzliche Bedeutung ist nicht in einer den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG entsprechenden Weise dargelegt worden. Der Kläger stützt sich allein auf die Wendung im angefochtenen Bescheid, wonach der Einwand des Vertragszahnarztes in Bezug auf die Besonderheiten bezüglich der Klientel "nur zum Teil anzuerkennen" ist. Wenn das SG daraufhin ausgeführt hat, der Beklagte habe zu Recht auch keine Praxisbesonderheiten anerkannt, bedeutet das nicht notwendig, dass es sich in Widerspruch zu der Einschätzung des Beklagten hat setzen wollen. Auch der Beklagte hat nur teilweise Besonderheiten hinsichtlich des Klientels der Praxis gesehen und seine Entscheidung, welche Umstände im rechtlich strengen Sinne als "Praxisbesonderheiten" zu werten sind, kann das Gericht nicht binden. Inwieweit im Zusammenhang mit der angefochtenen Entscheidung des Beklagten hinsichtlich der sog intellektuellen Prüfung Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden wären, lässt sich der Beschwerdebegründung nicht hinreichend entnehmen. Mit der einschlägigen Rechtsprechung des Senats zum Zusammenwirken der verschiedenen Prüfmethode setzt sich die Beschwerde nicht auseinander.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung.
- 8 Die Festsetzung des Streitwertes hat ihre Grundlage in § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 3, § 47 Abs 1 und 3, § 40 Gerichtskostengesetz.

